

Beauftragte für Chancengleichheit (BfC - mehr als 50 Beschäftigte) oder Ansprechpartnerin (AP - weniger als 50 Beschäftigte)?

In jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten ... ist eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin nach vorheriger Wahl zu bestellen. ... Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre. vgl. § 15 Chancengleichheitsgesetz

Beschäftigte im Sinne des genannten Gesetzes sind:

- Beschäftigte der Schulen, also im Landesdienst stehende Beschäftigten (einschließlich der kirchlichen Lehrkräfte)
- pädagogische AssistentInnen
- Teilzeitkräfte (auch unterhältig, auch im Sabbatjahr befindliche Beschäftigte)
- Beschäftigte in Mutterschutz und im ersten Jahr der Elternzeit
- Lehrkräfte, die mit ihrem vollen Deputat abgeordnet sind, werden an der Schule einbezogen, an der sie tätig sind. Bei Teilabordnungen werden die Lehrkräfte an der Stammschule bzw. an der Schule mitgezählt, an der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Deputats tätig sind.
- Befristet beschäftigte Lehrkräfte und das Personal des Schulträgers (Hausmeister, Sekretärin...) werden nicht einbezogen.
- ReferendarInnen bzw. AnwärterInnen und Anwärter werden an den Seminaren mitgezählt.
- Die für die Durchführung der Wahl benötigten Formulare stehen auf der Homepage des Kultusministeriums zum Download bereit.

Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) an Schulen erhält als Entlastung eine Unterrichtsstunde auf ihr Deputat angerechnet. Hierbei handelt es sich um eine „Erlasssstunde“, die der Schule gesondert zugewiesen wird.

In allen anderen Dienststellen ist eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen. vgl. § 15 Chancengleichheitsgesetz

Für die Ansprechpartnerinnen an Grund-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ ist die Beauftragte für Chancengleichheit des Staatlichen Schulamts zuständig. Das Verfahren zur Bestellung der Ansprechpartnerinnen wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Beauftragten für Chancengleichheit bei den Staatlichen Schulämtern empfehlen die Bestellung durch ein Votum der weiblichen Beschäftigten bestätigen zu lassen bzw. vorher eine Wahl durchzuführen.

Die Bestellung erfolgt durch die Dienststellenleitung. Eine Ansprechpartnerin kann auch für einen Teil der Dienststelle bestellt werden, der räumlich vom Hauptsitz der Dienststelle entfernt ihren Sitz hat. vgl. § 15 Chancengleichheitsgesetz